



EINWOHNERGEMEINDE
ALLMENDINGEN

**Reglement für die
Aufgabenübertragung
an Dritte gemäss
Art. 68 Abs. 2 GG
im Bereich der Feuerwehr**

der

Einwohnergemeinde

Allmendingen

Gültig ab 01. Januar 2010

Anschluß	<p>Art. 1 ¹ Die Einwohnergemeinde Allmendingen bei Bern schliesst sich im Bereich Feuerwehr vollumfänglich der Einwohnergemeinde Muri bei Bern an und unterstellt sich deren Feuerwehrreglement.</p>
Zusammenarbeitsvertrag	<p>² Einzelheiten regelt der Zusammenarbeitsvertrag.</p>
Anwendbares Recht	<p>Art. 2 Der Bereich Feuerwehr untersteht dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Muri bei Bern.</p>
Verantwortlichkeit	<p>Art. 3 Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe und Angehörigen der Feuerwehr richtet sich nach dem Recht der Gemeinde Muri bei Bern und nach dem kantonalen Recht. Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Muri bei Bern auch für die Einwohnergemeinde Allmendingen bei Bern die entsprechenden Verfügungen.</p>
Strafrecht	<p>Art. 4 Die strafrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Muri bei Bern im Bereich Feuerwehr gelten auch für die Gemeinde Allmendingen bei Bern. Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Muri bei Bern auch die entsprechenden Verfügungen für die Einwohnergemeinde Allmendingen bei Bern.</p>
Rechtspflege	<p>Art. 5 Der Erlass von Verfügungen und die Beschwerdeverfahren im Feuerwehrwesen richten sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Muri bei Bern sowie nach dem Gesetz über die Verwaltungspflege. Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Muri bei Bern auch die entsprechenden Verfügungen für die Einwohnergemeinde Allmendingen bei Bern.</p> <p>Die Eröffnung von strafrechtlichen Verfügungen gegen Feuerwehrangehörige und Einwohner und Einwohnerinnen der Einwohnergemeinde Allmendingen bei Bern ist Sache des Gemeinderates der Gemeinde Allmendingen bei Bern.</p>

Inkrafttreten

Art. 6
Das Aufgabenübertragungsreglement tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements tritt das bisherige Feuerwehrreglement vom 25. November 2003 und der dazugehörige Anhang vom 16. März 2004 per 31. Dezember 2009 ausser Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 12. November 2009

GEMEINDEVERSAMMLUNG ALLMENDINGEN

Die Präsidentin:

Der Sekretär:


Sibylle Burger-Bono


Andreas Käser

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 12. Oktober bis 11. November 2009 (dreißig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 41 vom 08. Oktober 2009 bekannt. Einsprachen wurden keine erhoben.

Allmendingen, 13. April 2010

Der Gemeindeschreiber:


Andreas Käser

Publikation

Die Publikation der Genehmigung erfolgte im Anzeiger vom 16. April 2010.

Allmendingen, 13. April 2010

Der Gemeindeschreiber:


Andreas Käser